

Begründung

ENTWURF

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Siegelbach

Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ (Freiflächen-Photovoltaik-Anlage)

Ka-Sie / 18

Fassung zum Aufstellungsbeschluss und zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gliederung

1. Allgemeines / Ziele und Zwecke des Bebauungsplans.....	4
2. Planungserfordernis	4
2.1 Planungsleitsätze	4
2.2 Planungsanlass	5
3. Einfügung in die Gesamtplanung.....	5
3.1 Landesentwicklungsprogramm IV.....	5
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz.....	6
3.3 Flächennutzungsplan 2025.....	6
3.4 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B“	7
3.5 Sonstige kommunale Planungen und Konzepte	8
3.5.1 Erneuerbare Energien Konzept (2013) zum Flächennutzungsplan 2025	8
3.5.2 Freiflächen-Photovoltaik Konzept (Entwurf).....	10
3.5.3 Masterplan 100 % Klimaschutz	10
4. Verfahrensrechtliche Anforderungen	11
5. Angaben zum Plangebiet	12
5.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs.....	12
5.2 Bestandssituation	12
5.2.1 Siedlungsstruktur.....	12
5.2.2 Infrastruktur	13
5.2.3 Natur und Umwelt.....	13
5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen.....	15
5.2.5 Kampfmittel	15
5.2.6 Bodentragfähigkeit	15
5.2.7 Archäologie	15
6. Planinhalt und Abwägung.....	16
6.1 Ziele und Grundzüge der Planung	16
6.2 Alternative Standorte	16
6.3 Belange der Landwirtschaft	16
6.3.1 Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen	17
6.4 Freiflächen-Photovoltaikanlagen und PV auf städtischen Dachflächen.....	21
6.4.1 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet.....	21
6.4.2 Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen im Stadtgebiet.....	21
6.4.3 Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	22
6.5 Städtebauliches Konzept.....	3
6.5.1 Planungskonzept.....	3
6.5.2 Flächenbedarf	3
6.6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	4
6.6.1 Art der baulichen Nutzung	4
6.6.2 Maß der baulichen Nutzung	4

6.6.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	4
6.6.4 Verkehrsflächen	4
6.6.5 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung.....	5
6.6.6 Rückbauverpflichtung, Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung und Anlagen; Folgenutzung.....	5
6.7 Begründung der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	6
6.7.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung	6
6.7.2 Werbeanlagen.....	6
7. Umwelt- und Artenschutz	6
7.1 Vorprüfung des Einzelfalls nach Umweltverträglichkeitsgesetz.....	7
7.2 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen	7
7.3 Starkregen-/ Überflutungsvorsorge.....	7
8. Kosten und Finanzierung.....	8

Abbildungsverzeichnis:

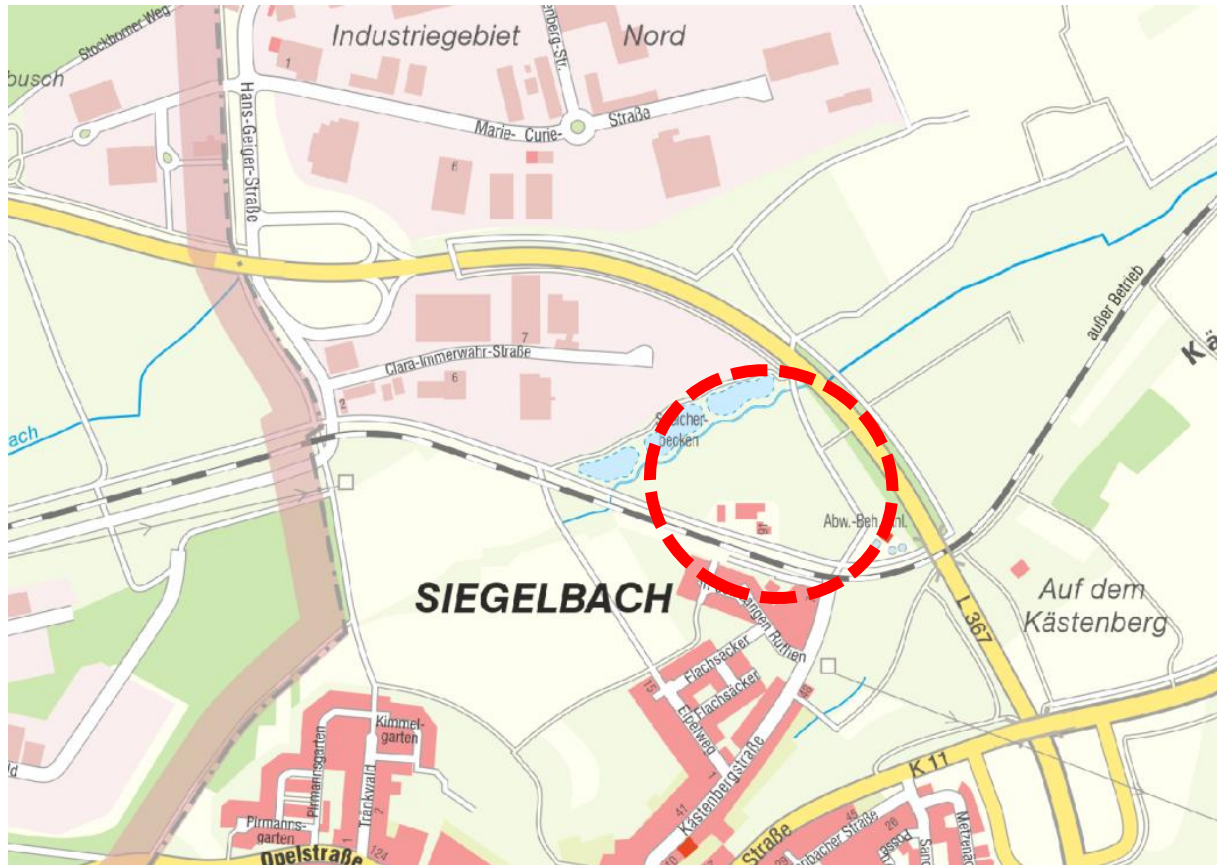
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025	7
Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Zusammenhang der rechtskräftigen Bebauungspläne.....	8
Abbildung 3: Erneuerbare Energien Konzept (2013): Standortpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik	9
Abbildung 4: Erneuerbare Energien Konzept (2013): Ausschnitt des Bebauungsplanbereichs	9
Abbildung 5: Freiflächen-Photovoltaik Konzept (Entwurf): Ausschnitt des Bebauungsplanbereichs	10
Abbildung 6: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets	13
Abbildung 7: Sturzflutgefahrenkarte, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung.....	14
Abbildung 8: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen.....	15
Abbildung 9: Katasterkarte mit Ackerflächen im Plangebiet.....	18
Abbildung 10: Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung (Ackerzahl)	19
Abbildung 11: BFD 5L (Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche) im Plangebiet.....	19
Abbildung 12: Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	22
Abbildung 13: Installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	23
Abbildung 14: Dachflächen auf städtischen bzw. öffentlichen Gebäuden, die sich aktuell in der Prüfung für die Eignung von Photovoltaikanlagen befinden	23
Abbildung 15: Status jährliche Indikatoren von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	2

1. Allgemeines / Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um im Stadtteil Siegelbach im Erweiterungsbe-
reich des Industriegebiets Nord (östlich der Regenrückhaltebecken) eine großflächige Freiflä-
chen-Photovoltaikanlage errichten und betreiben zu können.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. ca. 5,93 Hektar.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amtlicher Stadtplan, ohne Maßstab.

2. Planungserfordernis

2.1 Planungsleitsätze

Der Bebauungsplan soll nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch eine nachhaltige städtebauliche Ent-
wicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in
Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem
Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu
beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu
schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und
Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

2.2 Planungsanlass

Im Wesentlichen wurde die Aufstellung des Bebauungsplans durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

- Eine private Investorin möchte auf Flächen im südlichen Bereich des Industriegebiets Nord (östlich der Regenrückhaltebecken) in der Gemarkung Siegelbach auf den Flurstücken Nr. 280, Nr. 760/4 und Nr. 770/4 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten.
- Die Stadt Kaiserslautern möchte die regenerativen Energien im Stadtgebiet fördern und schafft mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.
- Die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dient der Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt das im **„Masterplan 100% Klimaschutz: Energiewende Kaiserslautern - Gemeinsam zum Ziel. Vernetzung von Technologie, Raum und Akteuren“** gesetzte Ziel der Stadt, eine klimaverträgliche, karbonfreie Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte vor dem Hintergrund des Leitbilds „Null-Emissions-Stadt Kaiserslautern“ zu erreichen. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die solarenergetische Nutzung ausgebaut und somit die Leitlinien für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Kaiserslautern (Nachhaltigkeitsbeschluss des Stadtrats vom 25.08.2020) umgesetzt.

3. Einfügung in die Gesamtplanung

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) definiert die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum und legt für die Stadt einen oberzentralen Entwicklungsschwerpunkt fest.

Zur Energieversorgung führt das LEP IV aus, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist. Krisensichere Infrastrukturnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung wichtige Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik.¹

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Laut der vierten Teilfortschreibung des LEP IV (Kapitel Erneuerbare Energien) müssen zur Erreichung dieses Ziels – ausgehend von dem bereits erreichten Stand – in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Gemäß Grundsatz 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

¹ Ministerium des Innern und für Sport: Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz, Mainz 2008, S.157

Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV (Kapitel Erneuerbare Energien) beinhaltet den Grundsatz 166, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. Sofern auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen abweichen, sollen die Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Mit der vorliegenden Planung soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 6.6.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Der wirksame Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV in Verbindung mit den rechtwirksamen Teilfortschreibungen 1-3 stellt das Plangebiet und das umgebende Areal als „Sonstige Freifläche“ dar. Für das Plangebiet bestehen somit keine expliziten regionalplanerischen Vorgaben im Sinne von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die zu beachten sind.

Bezüglich der energiepolitischen Ziele übernimmt der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV die Aussagen des LEP IV. Für die Region Westpfalz sind mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie als erneuerbare Energien von Interesse.²

Im Entwurf der 4. Teilfortschreibung 2026 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz³ wurden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das gesamte Regionsgebiet auf der Grundlage verschiedener Parameter ermittelt. Für Kaiserslautern wurde im östlichen Stadtgebiet südlich der Bundesautobahn 6 in räumlicher Nähe zur bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hölzengraben“ ein Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik ermittelt. Die Vorbehaltsgebiete im Entwurf der 4. Teilfortschreibung 2026 des Regionalen Raumordnungsplans entwickeln keine Ausschlusswirkung, so dass auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich ist.

3.3 Flächennutzungsplan 2025

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem wirksamen Flächennutzungsplan einer Kommune zu entwickeln. Das innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ liegende Areal ist im Flächennutzungsplan 2025 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

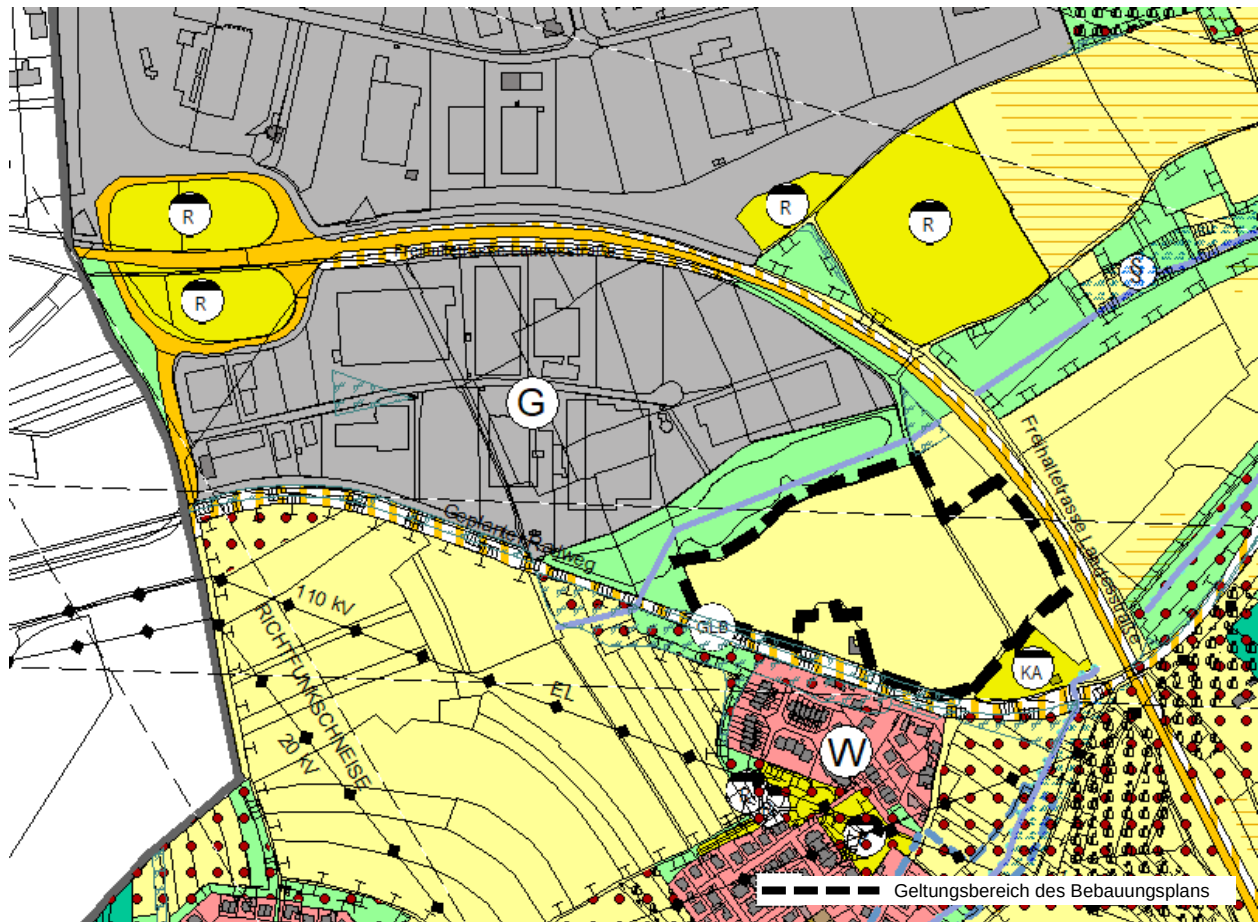
Der Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ sieht die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vor, was somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2025 entspricht.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan 2025 entwickelt werden kann, aber nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen.

² Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Kaiserslautern 2012, S. 56

³ Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 4. Teilfortschreibung, Kapitel II.3.2 - Erneuerbare Energien, Beschluss: 25.02.2026, Entwurf zur Offenlage

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab.

3.4 Rechtskräftiger Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B“

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit Juni 1998 rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B“.

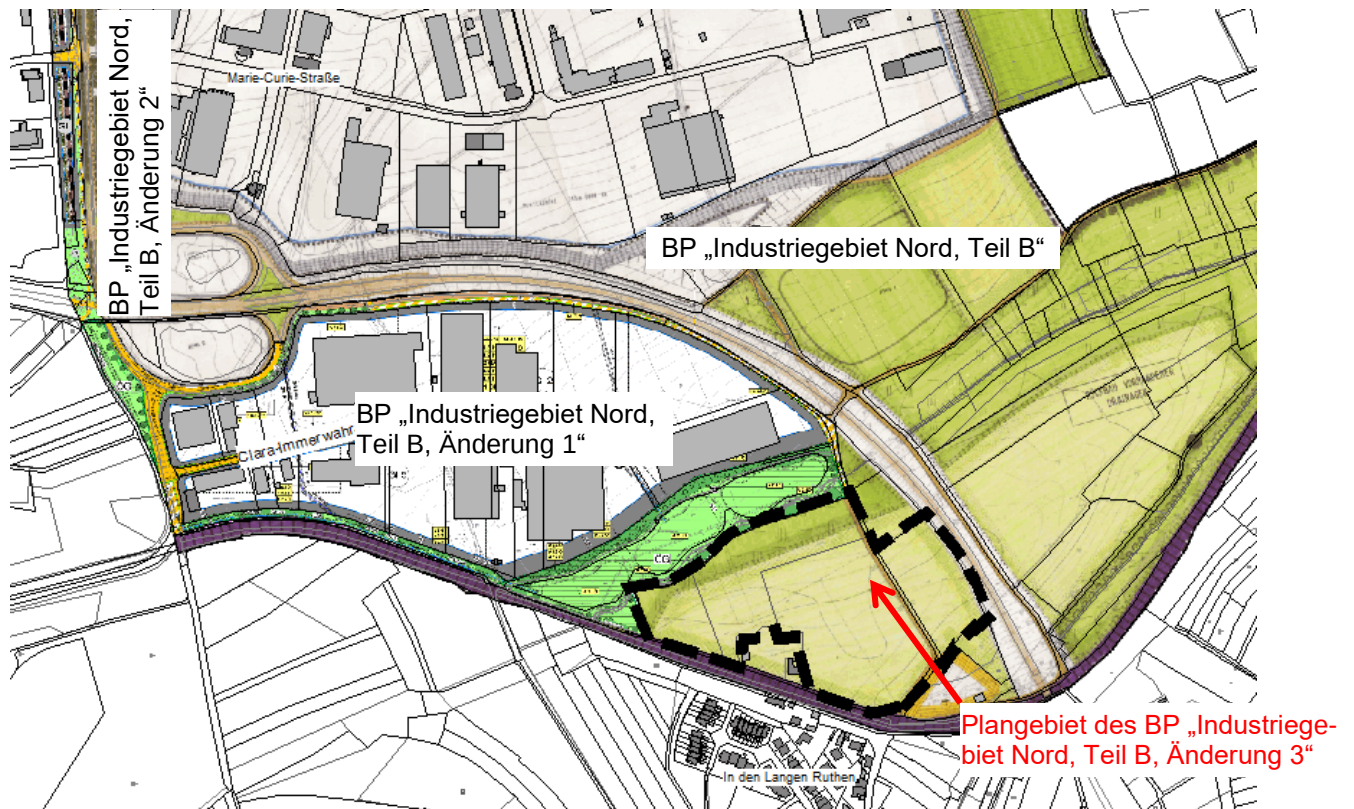
Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ bislang weitestgehend landwirtschaftliche Flächen fest. Im nordwestlichen Bereich ist eine Grünfläche festgesetzt, die zudem mit der Kennzeichnung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) überlagert ist. Für diese Ausgleichsfläche sieht der rechtskräftige Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B“ u.a. die Schaffung nasser Standorte / offener Wasserflächen und Röhrchententwicklung vor.

Die Ausgleichsfläche wurde nachrichtlich als Grünfläche in den vorliegenden Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ übernommen.

In Abbildung 2 sind die rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ dargestellt.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ ersetzt in den Grenzen seine Geltungsbereichs die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B“.

Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Zusammenhang der rechtskräftigen Bebauungspläne



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab.

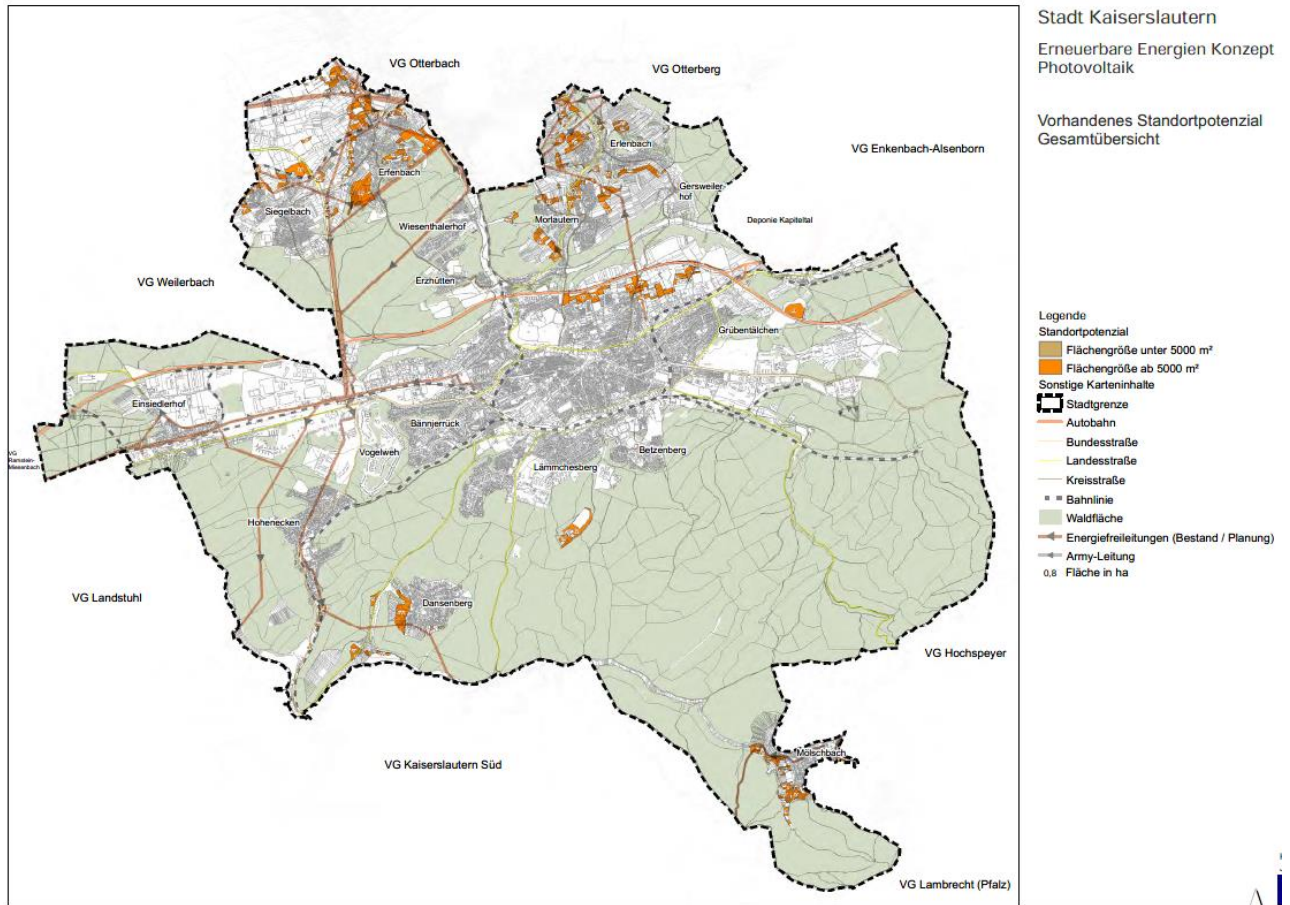
3.5 Sonstige kommunale Planungen und Konzepte

3.5.1 Erneuerbare Energien Konzept (2013) zum Flächennutzungsplan 2025

Die Stadt Kaiserslautern war schon im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025 bestrebt, den regenerativen Energien im Stadtgebiet entsprechend Raum zu schaffen. Um die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hatte das Referat Stadtentwicklung ein fachlich abgestimmtes Standortkonzept für regenerative Energien (Erneuerbare Energien Konzept) erarbeiten lassen. In diesem wurde eine Standortanalyse für das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Energieträger Wind, Sonne (Freiflächen-Photovoltaikanlagen), Wasser, Geothermie und Biomasse erarbeitet, Flächenpotenziale für die einzelnen Energieträger unabhängig von eigentumsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Erwägungen ermittelt sowie eine erste Strompotenzialermittlung für die einzelnen Themenbereiche durchgeführt. Die im Erneuerbare Energien Konzept aus dem Jahr 2013 ermittelten Standortpotenzialflächen im Stadtgebiet sind Abbildung 3 in orangener Farbe in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Durch das Erneuerbare Energien Konzept (2013), das zusammen mit dem Flächennutzungsplan 2025 seit dem 29.03.2018 wirksam ist, konnte eine räumliche Steuerung und die Konzentration auf geeignete Standorte für erneuerbare Energien (u. a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen) im Stadtgebiet erreicht werden.

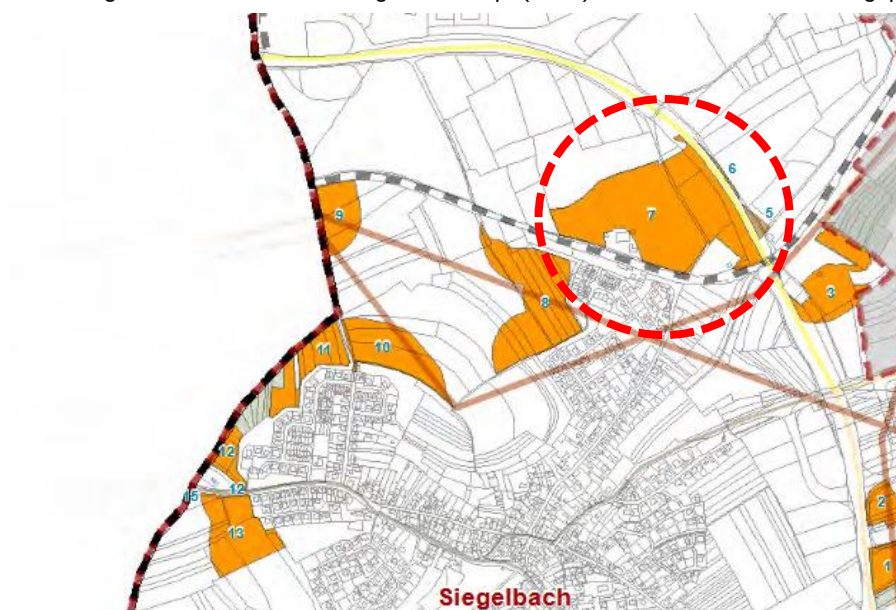
Abbildung 3: Erneuerbare Energien Konzept (2013): Standortpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik



Quelle: Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Mai 2013, Karte 06.1

Im Erneuerbare Energien Konzept (2013) ist zudem das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ schon in der Flächenkulisse als Potenzialfläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Erneuerbare Energien Konzept (2013): Ausschnitt des Bebauungsplanbereichs



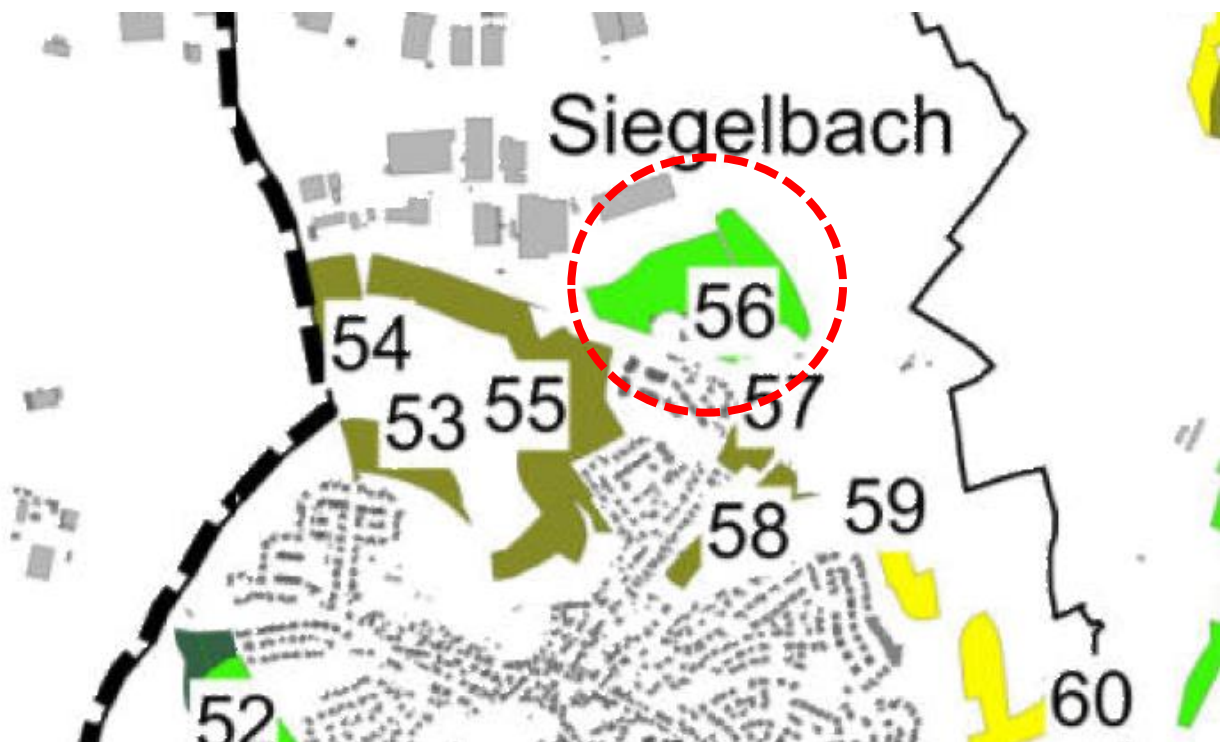
Quelle: Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Mai 2013, Karte 06.10

3.5.2 Freiflächen-Photovoltaik Konzept (Entwurf)

Da sich die gesetzlichen und planerischen Grundlagen für die Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen seit der Erarbeitung des Erneuerbare Energien Konzepts im Jahr 2013 geändert haben und auch die Nachfrage nach entsprechenden Flächen angestiegen ist, wurde vom Referat Stadtentwicklung ein Entwurf für ein Freiflächen-Photovoltaik Konzept erarbeitet. Die darin enthaltenen Flächen sollen im Rahmen einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 als Photovoltaik-Eignungsflächen die Grundlage für die zukünftige Entwicklung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet darstellen. Der Flächennutzungsplan 2025, Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik zusammen mit dem Freiflächen-Photovoltaik Konzept befinden sich derzeit im Aufstellungsverfahren.

Im Entwurf des Freiflächen-Photovoltaik Konzepts (Stand: 25.02.2026, Plan Nr. 8) ist ebenfalls das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ schon in der Flächenkulisse als Potenzialfläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage enthalten (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Freiflächen-Photovoltaik Konzept (Entwurf): Ausschnitt des Bebauungsplanbereichs



Quelle: Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Freiflächen-Photovoltaik Konzept (Entwurf), Plan Nr. 8
Stand: Januar 2026

3.5.3 Masterplan 100 % Klimaschutz

Der städtische „Masterplan 100% Klimaschutz: Energiewende Kaiserslautern - Gemeinsam zum Ziel. Vernetzung von Technologie, Raum und Akteuren“ verfolgt das Leitbild der Null-Emissions-Stadt Kaiserslautern. Hierfür ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen um 95% und Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050 (Basisjahr 1990) anvisiert. Der Masterplan beschreibt einen möglichen Weg, das angestrebte Ziel zu erreichen und stellt ein wesentliches Element zur Steuerung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen dar. Für die vorliegende Planung ist die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien“ von Bedeutung.

4. Verfahrensrechtliche Anforderungen

Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ gemäß § 13a BauGB ermöglicht im vorliegenden Fall die planungsrechtliche Zulassung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fläche dem Innenbereich auf Grund der Lage innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B“ zuzuordnen ist und in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der bestehenden benachbarten Bebauung des Industriegebiets Nord steht.

Die betreffende Fläche ist von vorhandenen baulichen Strukturen (Industriegebiet Nord, landwirtschaftlicher Betrieb, Wohnbebauung umgeben bzw. grenzt unmittelbar an diese an und stellt damit eine vorgeprägte Fläche dar. Sie weist keinen eigenständigen Außenbereichscharakter mehr auf, sodass ihre Entwicklung im Sinne einer städtebaulichen Innenentwicklung erfolgen kann. Der Bebauungsplan dient somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Nachverdichtung bzw. Umstrukturierung vorhandener Siedlungsbereiche.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht den Zielen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB. Sie trägt zur Förderung erneuerbarer Energien, zur Reduzierung von Kohlendioxid-Emissionen sowie zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Energieversorgung bei. Die Nutzung der Fläche für Photovoltaik stellt dabei eine flächensparende und reversible Form der baulichen Nutzung dar, da der Boden weitgehend unversiegelt bleibt und eine spätere Rückführung in eine andere Nutzung grundsätzlich möglich ist.

Durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Eingrünung, zur Begrenzung der Versiegelung und zur ökologischen Aufwertung kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft oder das Ortsbild entstehen. Aufgrund der geringen städtebaulichen Eingriffsintensität und der Einbindung in den bestehenden Siedlungszusammenhang ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens der Innenentwicklung gerechtfertigt.

Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 5,93 Hektar. Demnach ist nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB in Form einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2025 entwickelt. Daher ist der Flächennutzungsplan 2025 nach der Rechtskraft des Bebauungsplans nach § 13a Baugesetzbuch zu berichtigen.

Natura 2000 Gebiete

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiete „Westricher Moorniederung“ und das im Süden liegende FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ des Natura 2000-Netzes liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach den derzeit vorliegenden Gebietsvorschlägen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz keine Betroffenheit des Plangebietes festzustellen.

Aus dem Plangebiet beziehungsweise den geänderten Planungsbereichen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich ist.

Ein südöstlich des Plangebiets befindlicher Biotopkomplex „Streuobstbestände nördlich Siegelbach“ wird von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Siegelbach und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen von den Regenrückhaltebecken und der Bebauung des Industriegebiets Nord,
- im Osten von der Landesstraße 367
- im Süden von einer landwirtschaftlichen Weg (zukünftiger Bachbahn-Radweg) bzw. den baulichen Anlagen eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs

Die exakte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000. Der Bebauungsplan basiert auf dem amtlichen Katasterplan.

5.2 Bestandssituation

5.2.1 Siedlungsstruktur

Das Plangebiet ist vollständig unbebaut und wurde bislang landwirtschaftlich genutzt.

Das Gelände, auf dem die Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen soll, fällt insgesamt leicht nach Osten ab. Das Gelände wird von einem Wirtschaftsweg in nord-südlicher Richtung durchquert.

In Richtung Osten und Südwesten ist die Umgebung des Plangebiets durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere, mit Gehölzen bestandene Flächen geprägt. Im Süden grenzt an das Plangebiet der zukünftige Radschnellweg (sog. Bachbahn-Trasse) an. Südöstlich grenzt eine Fläche, auf der sich eine Abwasseranlage befindet, an.

In unmittelbarer räumlicher Nähe befindet sich das Wohngebiet „Kästenbergstraße / In den Langen Ruten“. Nördlich an das Plangebiet grenzt die zweispurige Landesstraße 367 an das Plangebiet.

Abbildung 6: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab.

5.2.2 Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die Kästenbergstraße an das bestehende örtliche Verkehrsnetz angebunden. Eine direkt verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die Landesstraße 367 oder das Industriegebiet (Clara-Immerwahr-Straße) ist nicht gegeben.

Über das Plangebiet hinweg verlaufen Richtfunkstrecken.

Der Einspeisepunkt des von der Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Stroms ist vom Investor noch festzulegen.

5.2.3 Natur und Umwelt

Zur Prüfung der Umweltbelange wird für den Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil Änderung 3“ eine Vorprüfung des Einzelfalls, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt sowie die Belange von Natur und Umwelt analysiert.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung erstellt, der Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen ist.

Natura 2000 Gebiete:

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“, das im Süden liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ und das im Nordosten gelegene FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ des Natura 2000-Netzes befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach derzeitiger Kenntnislage keine Betroffenheit des Plangebiets festzustellen.

Aus dem Plangebiet ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete und andere Schutzgebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Biotope:

Nördlich der Landesstraße 367 befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Zum einen das Biotop „Freuchtbrachen westlich Erfenbach (GB-6512-0185-2007, Brachgefallenes Nass- und Freuchtgrünland) und „Röhrchte westlich Erfenbach“ (GB-6512-0187-2007, Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten)

Starkregengefahren:

Starkregen kann erhebliche Gefahren für Menschen, Umwelt und Infrastruktur mit sich bringen. Innerhalb kurzer Zeit fallen große Wassermengen, die vom Boden und von der Kanalisation oft nicht aufgenommen werden können. Dadurch kommt es schnell zu Überschwemmungen von Straßen, Kellern und Unterführungen. Bäche und Flüsse können über die Ufer treten. Außerdem steigt die Gefahr von Erdbeben und Hangabbrüchen, besonders in steilen oder bereits aufgeweichten Regionen.

Für Rheinland-Pfalz hält das Landesamt für Umwelt geographische Daten zu Starkregen bereit. Die nachfolgende Sturzflutgefahrenkarte zeigt die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, 1 Stunde) im Bereich des Plangebiets.

Abbildung 7: Sturzflutgefahrenkarte, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung



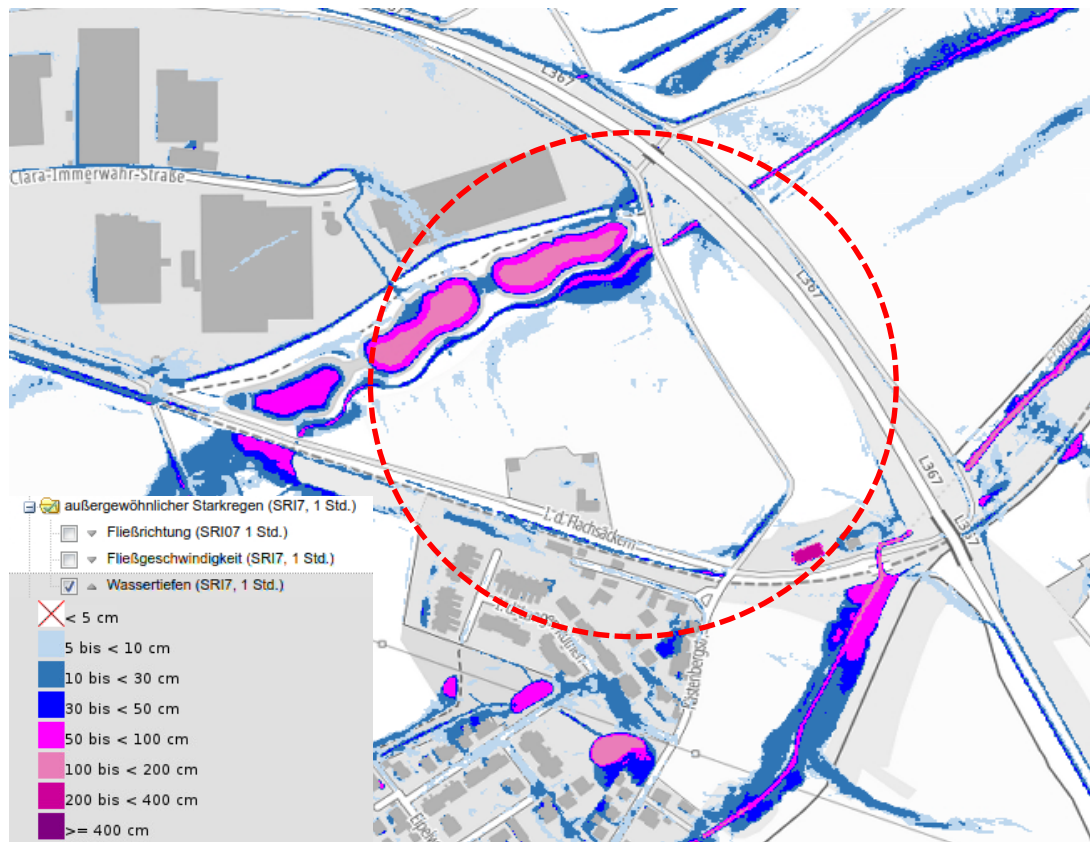
Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
Datenabruf: 06.02.2026

Über die zuvor dargestellte Abbildung der Fließgeschwindigkeiten und der Fließrichtung bietet das Landesamt für Umweltschutz Informationen zur mutmaßlichen Wassertiefen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7, 1 Stunde).

Die nachfolgende Abbildung zeigt für das plangebiet die voraussichtlichen Wassertiefen im

Plangebiet. Zu berücksichtigen sind hierbei die benachbarten Regenrückhaltebecken des Industriegebiets Nord und der Zulauf des Siegelbachs.

Abbildung 8: Sturzflutgefahrenkarte, Wassertiefen



Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>
Datenabruf: 06.02.2026

5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Es liegen keine Informationen über das Vorhandensein von Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen vor.

5.2.5 Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs können Kampfmittel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten vor der Durchführung von Baumaßnahmen entsprechende Sondierungen des Bodens durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden.

Beim Auffinden von Kampfmitteln muss der Kampfmittelräumdienst informiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

5.2.6 Bodentragfähigkeit

Bei Bauwerksgründungen sind die einschlägigen Anforderungen an den Baugrund zu beachten. Zur Überprüfung der Bodentragfähigkeit wird im Zuge der Bauvorhaben eine Erkundung vor Baubeginn empfohlen.

5.2.7 Archäologie

Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Soweit im Zuge der Umsetzung des Bebau-

ungsplans archäologische Funde angetroffen werden, sind die maßgeblichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

6. Planinhalt und Abwägung

6.1 Ziele und Grundzüge der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Planungsziel verfolgt, Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Industriegebiets Nord im Stadtteil Siegelbach zu schaffen. Dadurch kann ein Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und dient der Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Durch die Nutzung für Photovoltaik kann die Fläche effizient und langfristig genutzt werden, ohne sie dauerhaft zu versiegeln.

6.2 Alternative Standorte

Für das gesamte Stadtgebiet wurde im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025 ein „Erneuerbare-Energien-Konzept“ erarbeitet. Gegenstand dieses Konzeptes war unter anderem die Ermittlung von Flächen, die sich theoretisch für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen könnten (siehe: Kapitel 3.5.1). Im Stadtteil Siegelbach wurden hierbei nördlich und nordwestlich der Ortslage sowie östlich der Bundesstraße 270 verschiedene Potenzialflächen identifiziert. Das vorliegende Plangebiet ist Teil einer identifizierten Potenzialfläche.

Zudem bezieht sich das Interesse eines privaten Investors auf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den gegenständlichen Grundstücken. Somit ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt keine Standortalternativen für das Vorhaben.

6.3 Belange der Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht geschaffen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (so genannte „Bodenschutzklausel“) sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Weiterhin existieren Maßgaben hinsichtlich der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Nach den Vorgaben der Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regional- oder lokaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt im Sinne des § 2 Erneuerbare Energien Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet (aber auch in Kaiserslautern) bei weitem noch nicht treibhausgasneutral ist, ist die Förderung der erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Planung ein vorrangiger Belang bei der Schutz-

güterabwägung.

6.3.1 Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen

6.3.1.1 Grundlagen im Landesentwicklungsprogramm IV

Gemäß der Begründung zu Grundsatz 166 c der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von **Ackerflächen** erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf **zwei Prozent** begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Insgesamt sollen nicht mehr als **fünf Prozent** der örtlichen Ackerflächen genutzt werden sollen.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans 2025 hat der Rat der Stadt Kaiserslautern den Beschluss gefasst, dass in Kaiserslautern in den Stadtteilen die Begrenzung nicht angewendet wird und in jenen Stadtteilen, die Ackerflächen aufweisen bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, mehr als fünf Prozent im Freiflächen-Photovoltaik Konzept bzw. in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dargestellt werden können und für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Daher wird auf eine Beschränkung der Inanspruchnahme von bis zu fünf Prozent Ackerflächen ohne Zielkonflikt „Vorrang Landwirtschaft“ in den Stadtteilen verzichtet. Die Vorgabe in Grundsatz 166c LEP IV, 4. Teilfortschreibung, dass für das **gesamte Stadtgebiet** nicht mehr als **zwei Prozent der gesamten Ackerflächen** für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden darf, bleibt von der vorherigen Abweichung unberührt und ist, unter Berücksichtigung des LEP IV und der Belange der Landwirtschaft, von der Stadt Kaiserslautern einzuhalten.

6.6.1.2 Berechnung der Flächengröße für die Nutzung von Ackerflächen

Gemäß den Ausführungen im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.⁴ Die „zwei-Prozent-Grenze“ für die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2025 auch zusätzlich in § 11 Abs. 5 Landesklimaschutzgesetz (LKSG vom 09.07.2025) verankert.

Die Flächengröße der Ackerfläche in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern lag zum Stichtag 31.12.2020 gemäß den Daten des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bei ca. 562 Hektar⁵. Die von der Landesplanung vorgegebene „zwei-Prozent-Grenze“ zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt für das Stadtgebiet Kaiserslautern demnach ca. **11,24 Hektar**.

Für die graphische Darstellung der Ackerflächen im Stadtgebiet ist auch eine graphische Datengrundlage erforderlich.

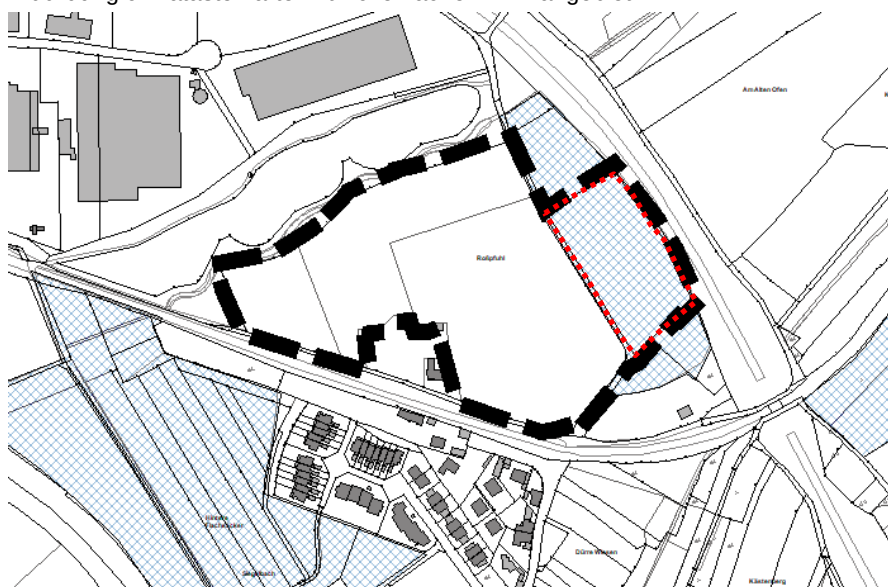
Die vom statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz angegebene Flächengröße von Ackerflächen im Stadtgebiet Kaiserslautern zum Stichtag 31.12.2020 entstammt der so genannten Flächen-

⁴ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023 (GVBl., S. 4), 26.01.2024, S.7

⁵ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Datenbasis: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung am 31.12.2020, Datenbereitstellung am 07.11.2025

erhebung nach „Art der tatsächlichen Nutzung“, die auf den Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) basiert. Da diese kontinuierlich fortgeschrieben werden, konnte weder durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz noch durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation auf Anfrage im November 2025 ein ALKIS-Datensatz mit den Ackerflächen zum Stichtag 31.12.2020 bereitgestellt werden. Daher wird für die Prüfung, ob es sich bei den beanspruchten Flächen um Ackerflächen handelt, hilfsweise ein von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bereitgestellter Datensatz mit den im Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (ATKIS) erfassten Ackerflächen zum Stand 30.12.2020 verwendet.

Abbildung 9: Katasterkarte mit Ackerflächen im Plangebiet



Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, ATKIS-Datensatz vom 31.12.2020, ohne Maßstab, eigene Darstellung

In Abbildung 9 sind die gemäß ATKIS-Datensatz zum 31.12.2020 (Stichtag gemäß LEP IV) als Ackerflächen (blaue Schraffur) festgelegten Flurstücke zusammen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B, Änderung 3“ dargestellt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs (ohne Wirtschaftsweg) sind nach dem oben genannten ATKIS-Datensatz mit ca. 4,89 ha als Grünland (ohne Schraffung) und mit ca. 1 ha als Ackerfläche (rot umrandet) erfasst.

6.3.1.3 Ertragsmesszahl / Ackerzahl im Plangebiet

Gemäß den Ausführungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen „nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten unterhalb des landesweiten Durchschnitts (Ertragsmesszahl (EMZ) ca. 35) gebaut werden. Im Speziellen können auf Ebene der Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweiligen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen⁶“.

Eine Beschreibung, wie die Ertragsmesszahl ermittelt wird, hat das Landesamt für Geologie und Bergbau auf seiner Internetseite veröffentlicht. Diese Beschreibung ist in der nachfolgenden Abbildung zu sehen.

6 <https://mkuem.rlp.de/themen/energie-und-klimaschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>,
04.12.2024

Datenabruf am

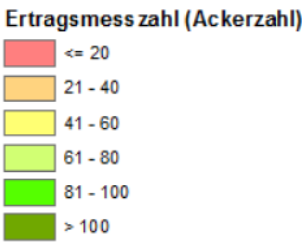
Abbildung 10: Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung (Ackerzahl)



Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung (Ackerzahl)

Methoden-ID	142
Bearbeiter	Methoden AG HLNUG/LGB-RLP
verantwortlicher Bearbeiter	Mathias Schmanke (HLNUG), Michael Goldschmitt (LGB)
Eingangsdaten	
Erläuterung	Die Methode zur Kennzeichnung der Ertragsmesszahl (Ackerzahl) nach Bodenschätzung ist eine reine Auszeichnungsmethode und bildet die Ertragsmesszahl in 20er-Stufen klassifiziert ab.
Beschreibung	Die natürlichen Ertragsbedingungen werden in der Bodenschätzung durch die Höhe der Bodenzahl im Klassenzeichen in einer Spanne von 7 bis 100 eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungsschwernisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen. Die Darstellung der Ackerzahl der Bodenschätzung erfolgt in der Karte in 20er-Stufen (6 Klassen).
Eingangsdaten	Schätzungsbuch (Kopfdaten): Acker-/Grünlandzahl
Wert	Übernahme des Wertes der Eingangsdaten

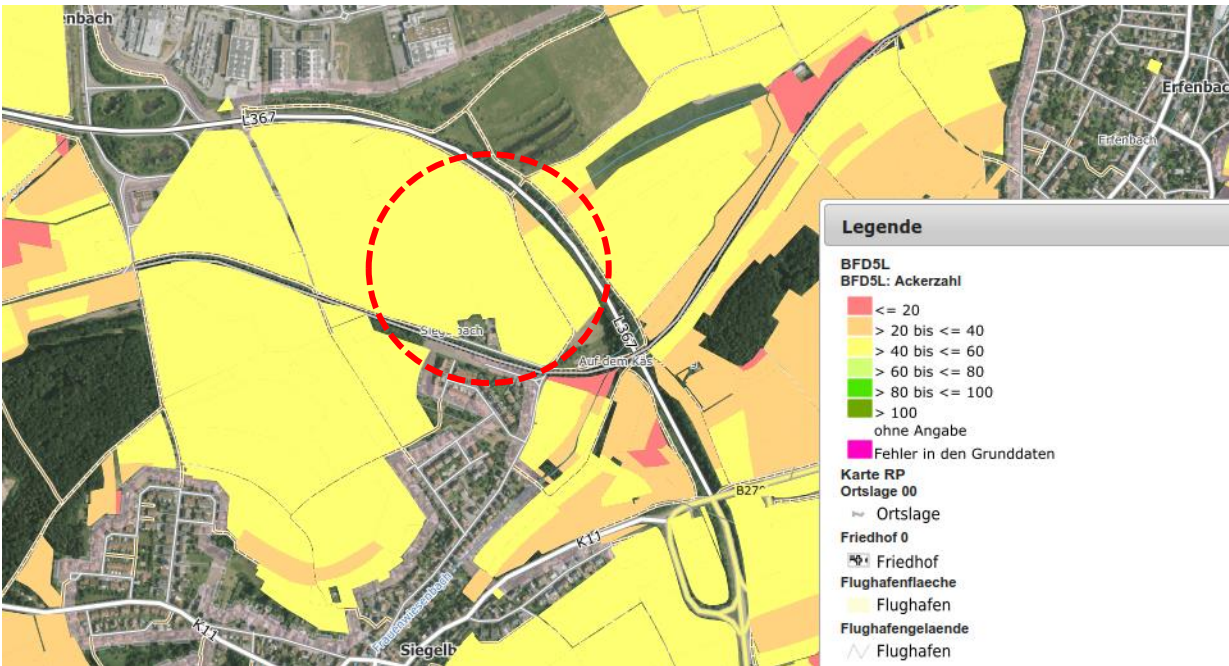
Legende



Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Ertragsmesszahl nach Bodenschätzung, www.lgb-rlp.de/bfd5l_ertragsmesszahl.pdf, Datenabruf am 04.12.2024
Eintragungen in Rot: Referat Stadtentwicklung

Im Kartendienst „BFD 5L (Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche)“ des Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (und auch im Geoportal des Landesamts für Geologie und Bergbau) sind auf der Grundlage der in Abbildung 4 beschriebenen Ertragsmesszahlen bzw. Ackerzahlen die für das Plangebiet der Teiländerung 7 maßgeblichen durchschnittlichen Werte in der nachfolgenden Abbildung 11 dargelegt.

Abbildung 11: BFD 5L (Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche) im Plangebiet



Quelle: Geoportal Rheinland-Pfalz, Datenabruf am 01.10.2024
[https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=24186](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=24186)

Wie der Abbildung 11 zu entnehmen ist, liegt die die Ertragsmesszahl der Flächen des Plangebiets in der Größenklasse zwischen 40 und unter 60.

Im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlage aus raumordnerischer Sicht“ wird im Kapitel Nr. 6 Standortprioritäten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird hinsichtlich der Ertragsmesszahl (EMZ) folgendes ausgeführt:

„Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen, (G 166 4. TF LEP IV): Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer durchschnittlichen EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung in ihrer Abwägung die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde legen. Demnach soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden. Die Berechnung der EMZ erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz). In diesem ist in § 9 festgelegt, dass die EMZ die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche ausdrückt. Nach den Vorgaben des BodSchätzG ist die EMZ das Produkt einer Fläche in Ar und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen).

Des Weiteren kann beim Landesamt für Steuern eine Liste der durchschnittlichen Ertragszahlen für die rheinland-pfälzischen Gemeinden heruntergeladen werden. (siehe: „Gemarkungsverzeichnis_RLP_und_EMZ_durchschnittlich“)⁷. In dieser Liste wird für **Siegelbach** eine durchschnittliche **Ertragsmesszahl von 43** vorgegeben.

Zudem werden die Daten der Bodenschätzung in Rheinland-Pfalz durch die „Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS)“ bei den Finanzämtern erhoben und im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) geführt. Die EMZ kann flurstückscharf aus dem ALKIS bereitgestellt werden⁸.

Für die Ackerlandfläche gibt die Bodenschätzung eine Ertragsmesszahl von 48 an. Die für das Plangebiet errechnete durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt bei 50.

Fazit:

Trotz der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit der betroffenen Ackerflächen und der damit verbundenen hohen durchschnittlichen Ertragsmesszahl für das Plangebiet wird die Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor dem Hintergrund, dass nur ein kleiner Anteil hochwertiger Böden betroffen ist, als vertretbar angesehen.

Der Planung liegt das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zugrunde. Gemäß § 2 Erneuerbare Energien Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt daher im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.

Der gewählte Standort weist besondere Eignungskriterien für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik auf. Hierzu zählen insbesondere die günstige topographische Lage, die gute solare Exposition, die wirtschaftlich und technisch günstige Netzanbindung, eine geringe Verschattung

⁷ Landesamt für Steuern (Hrsg.): Liste der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ), sortiert nach den rheinland-pfälzischen Gemarkungen, Gemarkungsverzeichnis_RLP_und_EMZ_durchschnittlich.pdf

⁸ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlage aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweis zur vierten Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023 (GVBl., S. 4), 26.01.2024, S.17

sowie die Möglichkeit einer gebündelten infrastrukturellen Entwicklung durch die räumliche Nähe zur Landesstraße 367. Auch sind die landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Osten von der Landesstraße 367, im Süden von der Trasse der stillgelegten Bachbahn bzw. des Bahn-Radwegs und im Westen von den Regenrückhaltebecken bzw. vom Industriegebiet Nord umgeben. Dadurch befinden sich die Flächen in keinem direkten Zusammenhang mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und bilden somit keinen zusammenhängenden Flächenverbund, der eine effiziente Bewirtschaftung von ungestückelten Flächen erleichtert. Auch hat der Eigentümer der benachbarten Hofstelle die Bewirtschaftung der Flächen im Plangebiet aufgegeben.

Auch wird die mit der Planung verbundene Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden als zeitlich reversible Nutzung bewertet. Die Fläche wird durch die Photovoltaikanlage nicht dauerhaft versiegelt; nach Aufgabe der Nutzung ist ein Rückbau der Anlage sowie grundsätzlich eine Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung möglich.

Die Belange der Landwirtschaft gemäß Baugesetzbuch wurden in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der begrenzten Flächengröße im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemarkung sowie der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird der Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung im konkreten Fall als hinnehmbar beurteilt. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass durch den Wegfall der geplanten Flächenentwicklung „Ober dem Bruchling“ durch Beschluss des Stadtrats vom 11.05.2026 eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtteil Siegelbach entfallen ist.

Unter Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes sowie der energiepolitischen Zielsetzungen der Stadt Kaiserslautern wird der Planung insgesamt Vorrang gegenüber dem Belang der ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.

6.4 Freiflächen-Photovoltaikanlagen und PV auf städtischen Dachflächen

6.4.1 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet

Gemäß der Begründung zu Grundsatz 166 c der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sollen landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf zwei Prozent begrenzt werden.

In Kaiserslautern sind zum zuvor genannten Stichtag auf landwirtschaftlichen Flächen weder Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebaut noch sind Anlagen genehmigt worden.

Auch über den Stichtag hinaus sind in Kaiserslautern bislang keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet bzw. genehmigt worden.

Im Stadtteil Hohenecken, Ortsteil Espensteig, soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage errichtet werden. Die Flächen im Plangebiet sind gemäß ATKIS-Daten mit Stand vom 31.12.2020 als Ackerflächen gekennzeichnet. Zur Schaffung des Baurechts werden die erforderlichen Bauleitplanungsverfahren durchgeführt. Die Größe des Geltungsbereichs der Freiflächen-Photovoltaikanlage beträgt ca. 20,3 Hektar.

6.4.2 Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen im Stadtgebiet

In Kaiserslautern sind die folgenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden:

- auf der ehemaligen Hausmülldeponie im Stadtteil Siegelbach, nördlich der Sandstraße, westlich der Bundesstraße 270;
- auf der ehemaligen Hausmülldeponie „Hölzengraben“ (südlich der Bundesautobahn 6);
- auf einer ehemaligen Gewerbegebietsfläche südlich der Gebäude Merkurstraße 3 und 3b
- auf einer Brachfläche zwischen dem Gewerbegebiet „Merkurstraße“ und der Bahnstrecke „Saarbrücken – Mannheim“

Im Bereich des Parkplatzes „Schweinsdell“, der im Osten des Stadtgebiets auf einer ehemaligen Hausmülldeponie gebaut wurde, ist durch den Bebauungsplan „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ die bauleitplanerische die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Hälfte der Parkplatzfläche ermöglicht worden. Die Anlage wurde bislang jedoch nicht gebaut.

6.4.3 Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz aus, dass der Solarleitfaden von Rheinland-Pfalz eine Auflistung möglicher Potenzialflächen für Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden fordere. Dementsprechend werden nachfolgend die auf städtischen Gebäuden installierten Photovoltaikanlagen und auch potenzielle Dachfläche auf städtischen Gebäuden dargelegt.

Abbildung 12: Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

1.	Albert-Schweitzer Gymnasium, Hausmeisterwohnung und Sporthalle	17.	Kindergarten Kleine Strolche
2.	Bännjerrückschule, Sporthalle	18.	Kindertagesstätte Mini-Max
3.	Barbarossahalle	19.	Kindertagesstätte Mobile
4.	BBS I Schulzentrum Nord	20.	Kindertagesstätte Ortsverwaltung Dansenberg
5.	Betzenbergschule, Schulgebäude	21.	Lina-Pfaff Realschule Plus
6.	Betzenbergschule, Sporthalle	22.	Luitpoldschule, Hausmeisterwohnung und Sporthalle
7.	Bürgerhaus Erlenbach	23.	Paul-Gerhardt-Schule
8.	Burggymnasium	24.	Paul-Münch-Schule
9.	Feuerwehrhaus: Theo-Barth-Halle Erlenbach	25.	Pfalztheater Hauptgebäude
10.	Friedhofgebäude Hohenecken	26.	Rittersberggymnasium
11.	Fritz-Walter-Schule Neubau	27.	Schule am Beilstein
12.	Geschwister Scholl Grundschule	28.	Städtische Feuerwache
13.	Goetheschule, Gymnastikhalle	29.	Stresemannschule
14.	Grundschule Dansenberg	30.	Theodor Heuss Schule
15.	Grundschule Erlenbach Zweigstelle	31.	Wohngebäude Geranienweg
16.	Hallen, Vogelwoogstraße 50		

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft, Stand: 14.10.2024

Die nachfolgende Auflistung zeigt die seit dem Jahr 2014 installierte Photovoltaikleistung auf städtischen Gebäuden und die notwendige Leistung für die Erreichung des Zieljahres 2040 des Landes Rheinland-Pfalz und des Zieljahres 2050 des Masterplans 100% Klimaschutz des Stadt Kaiserslautern.

Abbildung 13: Installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Jahr	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung	Tatsächlicher Zubau, Leistung	Zielvorgaben Zubau	Umsetzungsgrad
2004-2014	14	623	/	/	/
2015	14	623 kW	+ 0 kW	623 kW	7%
2016	14	623 kW	+ 0 kW	877 kW	7%
2017	15	638 kW	+ 15 kW	1.130 kW	7%
2018	16	668 kW	+ 30 kW	1.384 kW	7%
2019	19	793 kW	+ 125 kW	1.638 kW	8%
2020	21	922 kW	+ 130 kW	1.891 kW	10%
2021	25	1.041 kW	+ 119 kW	2.145 kW	11%
2022	26	1.103 kW	+ 62 kW	2.398 kW	12%
2023	29	1.202 kW	+ 99 kW	2.652 kW	13%
2024	31	1.248 kW	+ 46 kW	2.906 kW	13%
Ziel 2040	Um das Ziel des Jahres 2050 schon im Jahr 2040 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 355 kWp notwendig.				
Ziel 2050	9.500 kWp => Um dieses Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 254 kWp notwendig				

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft, Stand: 14.10.2024 und Masterplan 100% Klimaschutz, Maßnahmenatlas, Jahr 2050, S.103

Für 22 städtische bzw. öffentliche Gebäude (siehe Abbildung 10) wird derzeit eine Prüfung durchgeführt, ob sich die Dachflächen für die Installation einer Photovoltaikanlage eignen (z. B. Statik, Ausrichtung). In der nachfolgenden Abbildung sind die Gebäude bzw. die Dachflächen der öffentlichen Gebäude aufgeführt.

Abbildung 14: Dachflächen auf städtischen bzw. öffentlichen Gebäuden, die sich aktuell in der Prüfung für die Eignung von Photovoltaikanlagen befinden

1.	Albert-Schweizer-Gymnasium (Mittelteil)	12.	Hohenstaufen-Gymnasium
2.	Bahnhof, Hauptzugang Süd	13.	Kindertagesstätte Erfenbach
3.	Bau AG, Kindertagesstätte Davenportplatz	14.	Kindertagesstätte Kunterbunt
4.	Bau AG, Kindertagesstätte Pfeifertälchen	15.	Kindertagesstätte Mölschbach
5.	BBS 2, Gründach Neubau	16.	Lina-Pfaff-Realschule
6.	Feuerwehrgebäude Dansenberg	17.	Neubau Schillerschule
7.	Fischerrückschule	18.	Schulzentrum Süd, Hausmeisterwohnung
8.	Gebäude Grünflächenamt (Hauptfriedhof)	19.	Schulzentrum Süd, Fachklassentrakt
9.	Geschwister-Scholl-Schule	20.	Sporthalle Mölschbach
10.	Grundschule Erfenbach	21.	Tourist-Information
11.	Grundschule Morlautern	22.	Vogelwoogstraße 28

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft, Stand: 14.10.2024

Hinweise zur Zielerreichung:

- Bruttodachfläche der städtischen Gebäude sind ca. 77.500 m², davon werden 75% als nutzbar angesehen: dies entspricht ca. 58.000 m²
- Bei der Gebäudegrundfläche wurde mit einem pauschalen Ansatz von 75% für die Dachfläche gegenüber der Bruttogrundfläche gerechnet. Dies ergibt sich aus der Ausrichtung der Dachflächen (Nordausrichtung wird nicht belegt und Flachdächer nicht vollflächig)
- 20% werden pauschal aufgrund von Dachaufbauten bzw. Verschattung als nicht nutzbar angesehen.

=> Dies ergibt eine Solarinstallations-Eignungsfläche von 46.504m²

- Empfehlungen des Fraunhofer IESE zur Berechnung:

Neue Photovoltaikmodule haben einen Wirkungsgrad von typischerweise 20% bis 21%, d.h. um 1 kWp zu erzeugen werden 5 m² Fläche benötigt.

5,0 m² Flächenbedarf pro 1 kWp PV-Leistung ergibt bei 46.504 m² Solarinstallationseignungsfläche mit einer voraussichtlichen Gesamtleistung von 9,3 MW

Zum Vergleich im Masterplan 100% Klimaschutz sind 9,5 MW als Ziel angegeben.

Quelle: Berechnungen Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Gebäudewirtschaft und Fraunhofer IESE, Juli 2022

Die nachfolgende Auflistung zeigt die seit dem Jahr 2011 installierte Leistung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Kaiserslautern und die notwendige Leistung für die Erreichung des Zieljahres 2040 des Landes Rheinland-Pfalz und des Zieljahres 2050 des Masterplans 100% Klimaschutz des Stadt Kaiserslautern.

Abbildung 15: Status jährliche Indikatoren von Freiflächen-Photovoltaikanalgen

Jahr	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung	Tatsächlicher Zubau, Leistung	Zielvorgaben Zubau	Umsetzungsgrad
2011-2014	4	7.508 kW	/	/	/
2015	4	7.508 kW	+ 0 kW	7.508 kW	5%
2016	4	7.508 kW	+ 0 kW	11.579 kW	5%
2017	4	7.508 kW	+ 0 kW	15.650 kW	5%
2018	5	8.258 kW	+ 750 kW	19.722 kW	6%
2019	6	10.958 kW	+ 2.700 kW	23.793 kW	7%
2020	6	10.958 kW	+ 0 kW	27.864 kW	7%
2021	6	10.958 kW	+ 0 kW	31.935 kW	7%
2022	7	11.638 kW	+ 680 kW	36.006 kW	8%
2023	7	11.638 kW	+ 0 kW	40.078 kW	8%
Ziel 2040	Um das Ziel des Jahres 2050 schon im Jahr 2040 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 5.700 kW notwendig.				
Ziel 2050	150.000 kW => Um dieses Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von 4.071 kW notwendig				

Quelle: Jahr 2015 bis 2023: Energieagentur Rheinland-Pfalz / Energieatlas, Stand: April 2024 und Masterplan 100% Klimaschutz, Maßnahmenatlas. S. 8

Hinweise zur Potentialberechnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- Flächen zur Photovoltaiknutzung stellen das größte stadtinterne Erneuerbare Energien-Potenzial dar und bilden damit die wichtigste lokale Säule der künftigen Energieversorgung.
- Es stehen Freiflächen, Dachflächen und Flächen auf Infrastrukturbauten zur Verfügung.
- Im Erneuerbare Energien Konzept zum Flächennutzungsplan 2025 (Stand: Mai 2013) wird ein Freiflächenpotenzial von ca. **156 ha** ermittelt, das gemäß der Berechnungen zum Masterplan mit einer installierten Leistung von **150 MW** auch zu rund 77% genutzt werden sollte. Mittlerweile haben sich jedoch die bundesgesetzlichen, landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben, auf denen im Erneuerbare Energien Konzept die Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt wurden, geändert.

Quelle: Maßnahmenatlas Masterplan 100 % Klimaschutz, Seite 8

6.5 Städtebauliches Konzept

6.5.1 Planungskonzept

Das bislang landwirtschaftlich genutzte Areal soll als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ entwickelt werden.

Die Planung ist ausgerichtet auf eine Anlagenkonzeption mit aufgeständerten Modultischen, auf denen Photovoltaikmodule installiert werden. Die einzelnen Modulreihen werden parallel auf der unbebauten Fläche angeordnet.

Da die Modultische mit Rammpfosten im Boden installiert werden können, erfolgt keine flächige Versiegelung. Bauliche Nebenanlagen werden lediglich in Form einer Trafostation benötigt. Das Plangebiet kann daher größtenteils weiterhin natürliche Bodenfunktionen sowie weitere wichtige Funktionen für Natur und Umwelt erfüllen.

Nach Aufgabe der Nutzung entfällt die Zulässigkeit für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und es ist ein vollständiger Rückbau der Anlage vorgesehen. Die Fläche kann somit wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Eine Zuwegung zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage von der Kästenbergstraße und daran anschließend den Wirtschaftsweg (Bachbahn-Radweg) ist gegeben.

Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen die Modultische durch Rammung in den Boden eingebracht werden. Im südlichen Plangebiet ist eine Trafostation innerhalb der überbaubaren Flächen vorgesehen.

Die Summe der Modulflächen umfasst eine Größe von ca. 24.360 m². Rund 76 m² Fläche werden komplett versiegelt für die Bereiche der Zufahrten zur Anlage und für die Trafostationen. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Modulleistung von ca. 5.7 kWp angestrebt.

6.5.2 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Bruchling“ auf der Basis der innerhalb des Geltungsbereichs abgegrenzten Flächen.

Gebiet	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“	ca. 46.802 m ²
<i>davon überbaubare Fläche: ca. 34.817 m²</i>	
Wirtschaftsweg	ca. 475 m ²
Grünfläche (nachrichtliche Übernahme „Bachbahn-Radweg“)	ca. 1.803 m ²
Grünfläche (nachrichtliche Übernahme Bebauungsplan „Industriegebiet Nord, Teil B“)	ca. 10.225 m ²
Geltungsbereich insgesamt:	ca. 59.305 m² (ca. 5,93 Hektar)

6.6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

6.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Im Sondergebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Einrichtungen, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

Auf Grundlage von § 9 Abs. 2 BauGB wird für die Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Rückbauverpflichtung und eine Folgenutzung festgesetzt.

6.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und ergänzend eine maximal versiegelbare Grundfläche sowie die zulässige Höhe der Anlagen als Höchstmaß und Mindestmaß bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt und bildet die durch die Modultische mit den Solarmodulen in senkrechter Projektion maximal überdeckte Geländefläche ab. Bei der Berechnung der Grundflächenzahl werden die Grundfläche des Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ angerechnet. Die Grünflächen sind hierbei nicht anzurechnen, da diese der Kompensationsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Nord, Teil B“ und des Planfeststellungsverfahrens „Bachbahn-Radweg“ sind. Der vorhandene versiegelte Wirtschaftsweg innerhalb des Plangebiets ist ebenfalls nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen.

Für Rammpfosten zur Verankerung der Modultische im Boden sowie für Zaun- und Torpfosten, Trafostationen wird eine versiegelbare Grundfläche von insgesamt maximal 100 m² festgesetzt. Die Grundfläche einer Trafostation, die nur innerhalb einer gesondert festgesetzten Versorgungsfläche zulässig ist, ist darin nicht einzurechnen.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische inklusive der Photovoltaikmodule sowie der Nebenanlagen von 3,00 Meter über der Geländeoberkante entspricht den Anforderungen einer marktüblichen Freiflächen-Photovoltaikanlage, die auch am Standort realisiert werden kann.

Bei den Modultischen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,80 Meter zur Geländeoberfläche einzuhalten, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere und eine biodiversitätsfördernde Vegetation unterhalb der Modultische zu ermöglichen.

6.6.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Die aufgeständerten Modultische mit den Solarmodulen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Zuwegungen zu den Modulreihen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Sondergebietsfläche zulässig.

6.6.4 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Anlage kann über die Kästenbergstraße und den Wirtschaftsweg, der durch die Anlagenfläche führt, erfolgen. Weitere Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

6.6.5 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung

Im Bebauungsplan wird aus wasserwirtschaftlichen Gründen festgesetzt, dass der Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen soweit wie möglich zu vermeiden ist und nicht zwingend notwendige Flächenversiegelungen sowie die Verdichtung von später zu begrünenden Flächen durch Baustellenverkehr zu vermeiden sind.

Durch die Errichtung der Modulreihen bei einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 als Projektion der Modultische mit den darauf installierten Solarmodulen auf die darunter liegende Geländeoberfläche wird die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers in der Fläche gemindert. Der Oberflächenabfluss konzentriert sich durch den Zufluss von den Solarmodulen auf die Fläche zwischen den Modulreihen. Zum Ausgleich dieser Effekte und zur Überflutungsvorsorge bei Starkregenereignissen wird festgesetzt, dass das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zurückzuhalten und zu versickern oder zu verdunsten ist.

Zu diesem Zweck ist gemäß Entwässerungskonzept die Anlage einer 3,40 Meter breiten Mulde am östlichen Rand des Plangebiets vorgesehen.

Das auf die PV-Module anfallende Niederschlagswasser fließt über die Tropfkante ab und verteilt sich im Gelände. Versiegelte Kleinflächen werden wasserdurchlässig ausgebildet. Eine Abflussverschärfung ist durch die Ausweisung der Photovoltaik-Anlage nicht zu befürchten.

6.6.6 Rückbauverpflichtung, Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung und Anlagen; Folgenutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Anlagen mit einer im Vergleich zu Wohngebäuden oder Gewerbebauten deutlich kürzeren technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zudem sind solche Anlagen mit relativ geringem Aufwand rückbaubar. Weiterhin ist davon auszugehen, dass aufgrund des technischen Fortschritts, bezogenen auf einen Planungshorizont von rund 20 bis 25 Jahren, andere Anlagenformen als heute den Stand der Technik abbilden und sich die Bedarfe und Anforderung an Freiflächen für die Erzeugung von regenerativem Strom durch Photovoltaik nicht genau absehbar fortentwickeln können. Insoweit weisen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich eine Eignung als temporäre, nicht dauerhafte Nutzung bestimmter Freiflächen auf. Insbesondere nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung besteht ohne entsprechende Regelung die Gefahr, dass bauliche und technische Anlagen dauerhaft im Außenbereich verbleiben und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der natürlichen Bodenfunktionen führen.

Zur Vermeidung einer dauerhafter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die zulässigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Rückbauverpflichtung festgesetzt.

Die Festsetzung dient daher insbesondere:

- der Sicherung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden,
- der Vermeidung von Brach- und Konversionsflächen,
- der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen,
- der Wahrung des Landschaftsbildes,
- sowie der langfristigen Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Durch die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau sämtlicher baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und Fundamente nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wird gewährleistet, dass die Flächen künftig wieder einer landschaftsangepassten bzw. ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können.

Die Regelung entspricht den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB sowie dem in § 1a BauGB verankerten Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Darüber hinaus wird dem planungsrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen, wonach technische Infrastrukturvorhaben im Außenbereich nach Nutzungsaufgabe keine dauerhaften Fremdkörper in der Landschaft hinterlassen sollen.

Als Folgenutzung wird „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, wodurch die Flächen nach einer Nutzungsaufgabe als Photovoltaikflächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Dadurch wird mittelbar auch den Interessen der Landwirtschaft Rechnung getragen und der Grundsatz, wonach landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Ein Ersatz einer bereits errichteten Anlage, beispielsweise durch eine technisch modernere Anlage, wird zugelassen, wenn im Zuge dessen keine dauerhafte Nutzungsaufgabe nach den Bestimmungen des Bebauungsplans erfolgt.

6.7 Begründung der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO werden Gestaltungs-vorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.7.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Zum Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl ist die Einzäunung der gesamten Anlage bis zu einer Höhe von 2,50 Meter über Geländeoberkante zulässig.

Die Einzäunung ist als Maschendraht- oder Drahtgitterzaun auszuführen und muss einen Mindestabstand von 20 cm zum Boden aufweisen, um keine unüberwindbare Barriere für kleine Tiere wie Kleinsäuger oder Laufvögel darzustellen.

Eine Einzäunung mit Stacheldrahtzaun ist unzulässig, um eine Gefährdung von Wildtieren zu vermeiden.

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, ist die Zaunanlage in einer landschaftsangepassten Einfärbung auszuführen; blickdichte Einfriedungen, z.B. in Form von Kunststoff- oder Holzlamellenzäunen, sind unzulässig.

6.7.2 Werbeanlagen

Die Festlegungen zu Werbeanlagen sind in der definierten Bandbreite üblich und angemessen. Sie dienen der eher zurückhaltenden Werbe im Planungsgebiet am Ort der Leistung.

7. Umwelt- und Artenschutz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Hier wurden die Umweltaspekte in einem Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung zusammengetragen und untersucht. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.

7.1 Vorprüfung des Einzelfalls nach Umweltverträglichkeitsgesetz

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m² festgesetzt wird und eine überschlägige Prüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Hierzu wurde gemäß den Vorgaben im Baugesetzbuch eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausüben wird.

Des Weiteren wurde durch die Erarbeitung eines Fachbeitrags Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung und den dort entwickelten Maßnahmen zur Eingrünung, zur Begrenzung der Versiegelung sowie zur ökologischen Aufwertung kann sichergestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft entstehen. Die Maßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

7.2 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

Im Bebauungsplan sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (M) und Ausgleichsmaßnahmen (A) Berücksichtigung festgesetzt, um die zu erwartenden Eingriffe reduzieren zu können. In den Textlichen Festsetzungen ist zu jeder Maßnahme eine kurze Erläuterung eingefügt, warum die Festsetzung erfolgt.

Alle Maßnahme sollen dazu beitragen, die Versiegelung im Plangebiet so gering wie möglich zu halten, die Versickerung von Oberflächenwasser im Boden zu begünstigen, eine Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleintiere zu ermöglichen und eine Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erreichen.

Die Grünflächen außerhalb der sonstigen Sondergebietsfläche wurden nachrichtlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen und sind auf Grund der Festlegungen anderer Verfahren von den vorliegenden Festsetzungen nicht betroffen. Die Zugänglichkeit der Flächen von dem vorhandenen Wirtschaftsweg muss jederzeit gegeben sein.

Die Maßnahmen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans verortet und sind im Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung nachzulesen.

7.3 Starkregen-/ Überflutungsvorsorge

Starkregenereignisse können und müssen nicht immer vollständig durch das Entwässerungssystem aufgenommen werden, so dass es örtlich zu Überflutungen von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann.

Die Überflutungsvorsorge muss ein wichtiger Bestandteil sämtlicher Planungsprozesse werden. Es gilt, Maßnahmen auf den Privatgrundstücken und im öffentlichen Raum zu kombinieren. Ziel ist es, Schäden bei Starkregenereignissen durch abfließendes Wasser auf der Oberfläche zumindest zu reduzieren und wenn möglich zu verhindern.

Die betrachteten Flächen im Plangebiet sind sowohl Entstehungsgebiet als auch Risikogebiet und tragen zur Überflutungsproblematik in Siegelbach bei. Es gilt nicht nur die Situation

in der Ortslage nicht zu verschlechtern, sondern im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen im Umfeld die Situation möglichst zu verbessern. Im Plangebiet ist dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zurückgehalten, versickert und verdunstet wird.

8. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans einschließlich der erforderlichen Gutachten werden von der Vorhabenträgerin übernommen und über eine Vereinbarung geregelt. Die Kosten für bauliche Maßnahmen und Rückbaumaßnahmen jeglicher Art im Plangebiet sowie für Artenschutz- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind durch zukünftige Bauherinnen bzw. Bauherren zu tragen.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplans werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung dieses Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz angeordnet.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Bestandteile dieses Bebauungsplans sind:

- Planzeichnung, Maßstab 1:1000 (Entwurf)
- Textliche Festsetzungen (Entwurf)
- Begründung (Entwurf)
- Vorprüfung des Einzelfalls
- Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung
- Blendgutachten